

**Lesefassung der
Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Staßfurt (Sicherheitsbeiratssatzung)**

**§ 1
Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates**

- (1) Die Stadt Staßfurt errichtet einen Sicherheitsbeirat.
- (2) Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadt Staßfurt in der Vorbeugung von Ordnungswidrigkeiten und der Kriminalitätsprävention im Bereich der Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere Umstände, die Ordnungswidrigkeiten oder Kriminalität begünstigen im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
- (3) Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Einwohner für Angelegenheiten der Ordnungswidrigkeiten- und Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Ordnungswidrigkeiten- und Verbrechensbekämpfung zu fördern.

**§ 2
Rechte des Sicherheitsbeirates**

- (1) Das jeweils zuständige Organ der Stadt ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Sicherheitsbeirates zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.
- (2) Dem Sicherheitsbeirat soll sowohl vom Stadtrat wie auch von der Stadt Staßfurt bei allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Der Sicherheitsbeirat kann fachkundige Personen anhören.

**§ 3
Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates**

- (1) Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzenden, jeweils einer Person aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern (höchstens der Anzahl der im Stadtrat vertretenen Fraktionen). Als ständig beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Fachbereichsleiter 2, die Fachdienstleiterin Sicherheit und Ordnung sowie ein Vertreter des Revierkommissariat Staßfurt teil.
- (2) Im Verhinderungsfall eines Mitgliedes aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, kann sich dieses Mitglied durch ein anderes Mitglied der eigenen Fraktion vertreten lassen.

**§ 4
Bestellung und Amtszeit der weiteren stimmberechtigten Mitglieder**

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates werden vom Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben des Stadtrates für eine Amtsdauer von zwei

Jahren bestellt; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abbestellt werden oder ihr Amt niederlegen.

§ 5 Sitzungsgeld / Aufwandsentschädigung

Ein Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Sicherheitsbeirates der Stadt Staßfurt wird ausgeschlossen.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Sicherheitsbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens viermal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(3) Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der auf –JA- oder –NEIN- lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden vom Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadt Staßfurt zugeleitet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

René Zok
Oberbürgermeister